
Satzung des Tennis Club Klingenmünster e. V.

76889 Klingenmünster

S A T Z U N G

=====

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1) Die im Jahre 1976 gebildete Tennisabteilung des Sportvereins Klingenmünster e. V. wird rechtlich verselbständigt und führt den Namen
" Tennis Club Klingenmünster e. V. "
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 76889 Klingenmünster.
- 3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht 76808 Landau eingetragen und führt nach seiner Eintragung den Zusatz "e.V."
- 4) Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Pfalz und des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzungen gebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Sportart Tennis.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- b) die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen
- c) die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
- d) die Ausrichtung von sportlichen Veranstaltungen
- e) die Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten
- f) sportliche Jugendarbeit und Jugendhilfe
- g) die Teilnahme am kulturellen Leben im Bereich der Ortsgemeinde Klingenmünster
- h) durch geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die

Ortsgemeinde
Klingenmünster K.d.Ö.R.
Steinstraße
76889 Klingenmünster/Pfalz

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 2) Wer Mitglied werden will, muß einen schriftlichen Aufnahmeantrag, bei Jugendlichen mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorlegen. Die Vereinssatzung wird damit anerkannt.

Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dieser kann innerhalb von 4 Wochen von seiner Zustellung an gegen die Entscheidung schriftlich Widerspruch erheben und die Behandlung seines Aufnahmeantrages bei der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Der von dieser Versammlung gefaßte Beschluß ist endgültig, sofern die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgte.

- 3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod
- e) durch Auflösung des Vereins

Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht (siehe §5) erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegen-

über dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen fälligen Zahlungen nicht nachkommt.

- b) Bei vorsätzlichen, groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung und Anordnungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- c) Wegen grob unsportlichen Betragens.
- d) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
- e) Wegen vorsätzlicher, mutwilliger oder grober Schädigung des Vereinsvermögens.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist. Von der Entscheidung über den Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die erneute Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Beim Mitglied bleibt sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend der Satzungen des Sportbundes Pfalz oder Tennisverbandes Pfalz bzw. der ordentliche Rechtsweg offen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Sachen, die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen (Spielverbot und sonstige Strafen) verhängt werden, wenn die unter a) bis e) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne daß der Ausschluß aus dem Verein ausgesprochen wird. Es gelten hierbei die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluß.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 2) Alle Mitglieder genießen Versicherungsschutz.
- 3) Mitglieder über 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Als 1. und 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Sportwart können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (Aufnahmegebühren, jährliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen) verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt per Lastschriftverfahren.
Die Jährlich wiederkehrenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind jeweils zu Jahresbeginn fällig, die Aufnahmegebühr, der 1. Mitgliedsbeitrag und die Umlage bei Eintritt in den Verein bzw. nach Beitragsordnung.
Weiter kann die Mitgliederversammlung die Leistung von Arbeitsstunden und von Clubhausdiensten beschließen. Für nicht erbrachte Leistungen kann ersatzweise die Zahlung von Geldbeträgen festgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Sportwarten 1 - 2
- f) Jugendwarte 1 - 2
- g) bis zu 6 Beisitzern

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt je einen Stellvertreter zu dem Sport- und Jugendwart zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und sein Stellvertreter, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse im Vorstand werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen zählen nicht.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt das nächste gewählte Mitglied in den Vorstand nach. Ist kein Mitglied gewählt, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse zu berufen die ihm verantwortlich sind.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1) Neben der Gesamtleitung des Vereins und dem Recht der Berufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem 1. und 2. Vorstand auch die Koordination aller Aktionen, die Representation und die Öffentlichkeitsarbeit.
- 2) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist für den Eingang der Beiträge sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
- 3) Der Schriftführer fertigt die Sitzungsniederschriften des Vorstandes und der Mitgliederversammlung an, welche vom 1. Vor-

sitzenden oder seinem Stellvertreter und ihm selbst unterschrieben sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält hiervon eine Abschrift.

- 4) Den Sportwarten obliegt die Leitung des sportlichen Geschehens.
- 5) Der Jugendwart ist für die Jugendarbeit verantwortlich.

§ 9 Ersatz und Aufwendungen

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch Tätigkeit durch den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Kopierkosten usw.

Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

- 2) Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluß Pauschalen festgelegt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind als solche ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und / oder das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters
 2. Bericht des Sportwarts
 3. Bericht des Jugendwarts
 4. Bericht des Schatzmeisters
 5. Bericht der Kassenprüfer
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Wahl des Wahlleiters und zweier Beisitzer
- d) Wahlen, Neuwahlen
- e) Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem 1. Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres statt.

Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt den Tagungsort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung allen über 16 jährigen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mit zugehöriger Tagesordnung schriftlich bekannt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der er-

schiedenen Mitglieder beschlußfähig und wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenenthaltungen zählen hierbei nicht mit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung in dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder über 16 Jahren einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn schriftliche Einladung vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt. (fünf Tage) .

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist nur mit Billigung der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit möglich.

Vor der Wahl werden von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer ernannt. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz der Versammlung und die Durchführung der weiteren Wahlhandlungen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt.

Die Wahl eines Kandidaten kann per Akklamation erfolgen. Geheime Wahl erfolgt nur, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen. Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, erfolgt eine geheime Wahl.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei

Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und zusammen mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen sowie der Satzungsmäßigkeit erstrecken, nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand gebilligten Aufgaben.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitgleich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle. Er übernimmt gleichfalls keine Haftung für etwaige Diebstähle die auf den Tennisanlagen und in den Räumen des Vereins vorkommen. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Pfälzischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 16 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Registergericht sowie des zuständigen Finanzamtes Landau und durch Versammlungsbeschluß vom 20.03.1993 in Kraft.

Klingenmünster, 20.03.1993

W. Huboch

.....
1. Vorsitzender

H. Müller

.....
2. Vorsitzender

Linggen Rads
.....

1. Vorsitzender
.....

Walter Schmid
.....

W. Huboch
.....

Monika Wehrle